



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

PRIVATUNTERRICHT

HOMESCHOOLING

ENSEIGNEMENT À DOMICILE

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen
Sources: Législations scolaires cantonales

Informationszentrum IDES, März 2009
Centre d'information IDES, mars 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Privatunterricht — Homeschooling

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, den Besuch einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. In praktisch allen Kantonen regelt die Schulgesetzgebung den Besuch von Privatunterricht während der Dauer der obligatorischen Schulzeit.

Die Abgrenzung zwischen *Privatunterricht* und *Privatschulen* kann durch definierte Maximalgruppengrößen erfolgen. Als Privatunterricht gelten beispielsweise im Kanton Luzern der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu vier Schülerinnen und Schülern, im Kanton Zürich bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.

In der Regel ist der Privatunterricht bewilligungspflichtig und untersteht der staatlichen Aufsicht.

Um die Voraussetzungen für eine Bewilligung zu erfüllen, können in der Schulgesetzgebung - unter anderen - folgende Kriterien aufgeführt sein:

- > die Bildungsziele stimmen mit jenen der öffentlichen Schule überein,
- > der Lehrplan entspricht den kantonalen Vorschriften,
- > die Lehrperson verfügt über eine pädagogische Ausbildung.

Entspricht der Privatunterricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, kann die Bewilligung entzogen und der Übertritt privat geschulter Schülerinnen und Schülern in die öffentliche Schule verfügt werden.

Je nach kantonaler Schulgesetzgebung können privat unterrichtete Schülerinnen und Schüler Leistungen der Schuldienste einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen beanspruchen (z.B. Schulgesundheitsdienste, Logopädie).

Enseignement à domicile

L'instruction est une obligation qui peut être remplie par la fréquentation d'une école publique, d'une école privée ou par enseignement à domicile. Presque tous les cantons réglementent dans le cadre de leur législation scolaire la possibilité de recevoir un enseignement à domicile pendant la durée de la scolarité obligatoire.

Certains cantons alémaniques différencient l'*enseignement à domicile* de la notion d'*école privée* en appliquant un critère quantitatif. Est considéré par exemple à Lucerne comme enseignement à domicile l'enseignement individuel ou dispensé à un groupe de deux à quatre élèves; à Zurich, le groupe peut comprendre cinq élèves au maximum.

En règle générale, l'enseignement à domicile est soumis à autorisation et placé sous la surveillance de l'Etat.

L'autorisation s'obtient à diverses conditions inscrites dans la législation scolaire. Il peut s'agir, notamment, des critères suivants:

- > les buts de l'enseignement coïncident avec ceux de l'école publique,
- > le programme correspond aux directives cantonales,
- > l'enseignant a une formation pédagogique.

Si l'enseignement dispensé à domicile ne répond plus aux conditions légales et réglementaires, l'autorité de surveillance peut retirer l'autorisation et placer l'(es) élève(s) dans une classe de l'école publique.

Selon la législation scolaire cantonale, les élèves recevant un enseignement à domicile peuvent également prétendre aux prestations des services scolaires ainsi qu'aux examens préalables que cela implique (p. ex. service médical scolaire, logopédie).

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: März 2009). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mars 2009). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Privatunterricht (Homeschooling) während der obligatorischen Schulzeit. / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec l'enseignement à domicile pendant l'école obligatoire.*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.*

AG Aargau

401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen und die private Schulung, soweit schulpflichtige Kinder unterrichtet werden.

2 Die Zusammenarbeit mit andern Kantonen, insbesondere die interkantonale Angleichung von Schuleintrittsalter und Schuljahresbeginn sind durch Gesetz zu regeln.

§ 4 Schulpflicht

1 Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

2 Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben.

3 Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.

4 Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber der zuständigen Schulpflege.

D. Trägerschaft durch Gemeinde und Private

II. Privatschulen und private Schulung

§ 58 Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts

1 Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006

2 Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.

3 Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

§ 58a Aufsicht

1 Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.

2 Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen und allenfalls die Bewilligung entziehen.

§ 58b Instrumentalunterricht an der Oberstufe, Therapien und Schuldienste

	<p>Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht an der Oberstufe sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.</p> <p>§ 58c Lehrpersonen an Privatschulen; Weiterbildung 1 Lehrpersonen, die an Privatschulen im Kanton Aargau schulpflichtige Kinder unterrichten, haben die Pflicht, sich in geeigneter Weise weiterzubilden. 2 Die vom Kanton Aargau angebotenen Weiterbildungskurse stehen den Lehrpersonen an Privatschulen im Kanton Aargau zu denselben Bedingungen zur Verfügung wie den Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen. Davon ausgenommen sind Kurse, die dem Erwerb einer höheren Qualifikation dienen.</p> <p>G. Behörden 1. Schulpflege § 71 Aufgaben 1 Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung des Kindergartens sowie der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. 2 Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.</p>
<p>421.311 Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen § 4a Meldepflicht der Eltern Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern des Kinds haben der zuständigen Schulpflege dessen Eintritt in eine und dessen Austritt aus einer Privatschule oder die Aufnahme und die Beendigung der privaten Schulung schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.</p> <p>V. Privatschulen und private Schulung § 44a Privatschulen: Bewilligungsvoraussetzungen Für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule gelten folgende Voraussetzungen: a) in Bezug auf die Bildungsziele, den Lehrplan, die Ausbildung der Lehrpersonen und die räumlichen Anforderungen hat die Privatschule den öffentlichen Schulen zu entsprechen; b) den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Schülerinnen und Schüler muss mindestens einmal jährlich seitens der Schule eine mündliche oder schriftliche Leistungsbeurteilung ihres Kinds abgegeben werden. Bei Austritt oder Übertritt muss den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern des Kinds auf Verlangen eine schriftliche Leistungsbeurteilung abgegeben werden.</p> <p>§ 44b Private Schulung: Nachweis des genügenden Unterrichts 1 Der Nachweis des genügenden Unterrichts wird seitens der Eltern beziehungsweise Pflegeeltern gegenüber der zuständigen Schulpflege erbracht, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden: a) die Bildungsziele haben jenen der öffentlichen Schulen zu entsprechen; b) eine Person darf im selben Semester nicht mehr als fünf Kinder unterrichten, ausser diese stammen aus derselben Familie; c) auf der Primarstufe muss ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens zwei Stunden und eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens drei Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten; d) auf der Oberstufe muss ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens drei Stunden und eine Gruppe von drei bis fünf Kindern mindestens vier Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten; e) eine Person, die Primarschulunterricht erteilt, muss über einen Abschluss der Sekundarschulstufe II verfügen; f) eine Person, die Oberstufenunterricht erteilt, muss sich über ausreichende Fähigkeiten für die obligatorischen Fächer ausweisen können. 2 Ausnahmsweise kann auf die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. e und f verzichtet werden, wenn der Unterricht mittels geeignetem Fernstudium erfolgt. Der Abschluss eines Vertrags betreffend das Fernstudium muss belegt werden können.</p>

	3 Eine vom Departement Bildung, Kultur und Sport beauftragte Person überprüft den Leistungsstand des Kinds mindestens einmal jährlich. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt die beauftragte Person der zuständigen Schulpflege die Zuweisung des Kinds in die öffentliche Schule.
--	--

AI Appenzell-Innerrhoden

<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Geltungsbereich ¹ Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums. ² Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt: a) der Kindergarten; b) die Primarschule; c) die Kleinklassenschule; d) die Realschule; e) die Sekundarschule. ³ Der Kanton kann fakultative zehnte Klassen führen. ⁴ Das Gesetz regelt zudem die Beziehungen zu weiteren Institutionen des Bildungswesens sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht auf der Volksschulstufe gemäss Abs. 2 dieses Artikels.</p> <p>III. Übrige Institutionen des Bildungswesens Art. 13 Privatschulen und Privatunterricht ¹ Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) zu melden. ² Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung. ³ Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.</p> <p>IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten C. Lehrkräfte b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen Art. 32 Anstellungsvoraussetzung ¹ Als Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden. ² Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrerberufes genügen. ³ An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.</p>
<p>411.010 Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004</p>	<p>III. Rechtsstellung der Lehrkräfte Art. 9 Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht ¹ Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes. ² Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.</p>

AR Appenzell-Ausserrhodon

411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 3 Öffentliche und private Schulen 1 Als öffentliche Schulen gelten die von Gemeinden, von Gemeindeverbänden, vom Kanton oder aufgrund interkantonalen Vereinbarungen geführten Schulen. 2 Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen. 3 Jeder Person steht es frei, entweder die öffentlichen und die von der öffentlichen Hand unterstützten Schulen oder auf eigene Kosten Privatschulen zu besuchen. II. Trägerschaft der Schulen Art. 6 Private Schulen, häuslicher Unterricht 1 Wer eine private Schule führt, braucht eine Bewilligung der Erziehungsdirektion. Sie wird erteilt, wenn die Schule alle Anforderungen erfüllt, welche an öffentliche Schulen gestellt werden. 2 Der häusliche Unterricht anstelle des Unterrichts in öffentlichen oder privaten Schulen bedarf während der Dauer der obligatorischen Schulzeit einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. 3 Private Schulen sowie der häusliche Unterricht unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion.
411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001	VI. Organisation der Schule Art. 38 Pädagogische Fachstellen a) Grundsätze 1 Die Pädagogischen Fachstellen übernehmen Aufgaben der Aufsicht, der Steuerung und des Qualitätsmanagements. Ihre Angebote gegenüber Lehrenden, Schulbehörden, Lernenden und Erziehungsberechtigten erfüllen sie im Sinne wirksamer und wirtschaftlicher Dienstleistungen. 2 Die Erziehungsdirektion erlässt für die einzelnen Fachstellen Pflichtenhefte. 3 Das Grundangebot gegenüber den Gemeinden und Lehrenden gemäss Art. 38 und 39 ist kostenlos. Art. 39 b) Hauptaufgaben 1 Aufsicht und Kontrolle (Qualitätssicherung) Vorschriftenkontrolle gegenüber Gemeinden, Schulbehörden und Lehrenden; Begutachtung von Lehrenden und Schulleitungen auf Antrag von Schulleitungen bzw. Schulbehörden; Kontrolle der Privatschulen und des häuslichen Unterrichts. 2 Evaluation von Schulen (Qualitätsentwicklung) Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation von Schulen; Unterstützung der Gemeinden im Aufbau der Selbstevaluation. 3 Unterstützung, Beratung, Weiterbildung und Entwicklung (Qualitätsvorsorge) a) Schulentwicklung: Planung, Durchführung und Auswertung kantonaler Projekte; Beratung von Gemeinden in Fragen der Schulentwicklung; kantonale und regionale Koordination der Schulentwicklung. b) Weiterbildung: Bedürfnisabklärung, Planung und Durchführung von kantonalen Angeboten für Lehrende, Schulleitungen und Schulbehörden; Beratung der Gemeinden bei schulinternen Vorhaben; Planung und Durchführung von Angeboten im Zusammenhang mit Projekten der Schulentwicklung und der Berufseinführung von Lehrenden. c) Beratung der Lehrenden zur beruflichen Weiterentwicklung und bei schulischen und persönlichen Problemen.

BE Bern / Berne

432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992	II. Die Volksschule Art. 2 Aufgabe ¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.
---	--

	<p>² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.</p> <p>³ Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.</p> <p>⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.</p> <p>⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.</p> <p>XII. Private Schulung</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>Art. 64 Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.</p> <p>2. Privatschulen</p> <p>Art. 66b Aufsicht und Entzug</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion beaufsichtigt die Privatschulen.</p> <p>² Privatschulen erstatten der Aufsichtsbehörde periodisch Bericht über das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten zu gewähren, Zutritt zu den Schuleinrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Sie können sich gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p> <p>⁴ Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten oder die Auskunfts- und Mitteilungspflichten verletzt, entzieht die Erziehungsdirektion die Bewilligung.</p> <p>3. Privatunterricht</p> <p>Art. 71 Bewilligung Eltern, die ihre Kinder selbst oder privat unterrichten lassen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.</p> <p>Art. 71a Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Aufgaben gemäss Artikel 2 erfüllt werden, b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen, c genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind, d die für die öffentlichen Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet. <p>² Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.</p> <p>Art. 71b Aufsicht und Entzug Für die Aufsicht über den Privatunterricht und den Entzug der Bewilligung gilt Artikel 66b sinngemäss.</p>
<p>432.210 Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO)</p>	<p>I. Ecole obligatoire</p> <p>Art. 2 Mission</p> <p>¹ L'école obligatoire seconde la famille dans l'éducation des enfants.</p> <p>² Elle favorise le développement harmonieux des capacités des jeunes êtres humains dans le respect de la tradition chrétienne et démocratique de la civilisation occidentale.</p> <p>³ Elle protège l'intégrité psychique et physique des élèves et veille au maintien d'un climat de respect et de confiance.</p> <p>⁴ Elle fait naître en eux la volonté de tolérance, le sens de la responsabilité active à l'égard d'autrui et de l'environnement et le respect des autres langues et des autres cultures.</p> <p>⁵ L'école obligatoire transmet à l'élève les connaissances et aptitudes propres à lui permettre d'accéder à une formation professionnelle, de suivre</p>

	<p>l'enseignement délivré par les écoles qui font suite à l'école obligatoire et de s'engager dans une formation permanente.</p> <p>XII. Enseignement privé</p> <p>1. Principe</p> <p>Art. 64 L'instruction obligatoire peut être donnée dans une école privée ou sous forme d'instruction privée.</p> <p>2. Ecoles privées</p> <p>Art. 66b Surveillance et révocation de l'autorisation</p> <p>¹ Les écoles privées sont placées sous la surveillance du service compétent de la Direction de l'instruction publique. ² Elles présentent régulièrement un rapport à l'autorité de surveillance sur le respect des conditions d'autorisation requises. ³ Elles sont tenues de donner tous les renseignements nécessaires à l'autorité de surveillance, de lui donner accès aux dossiers ainsi qu'aux équipements scolaires et de la soutenir dans tous les domaines, pour autant que ces mesures soient nécessaires à l'exercice de sa surveillance. Elles ne peuvent invoquer aucune obligation légale de garder le secret vis-à-vis de l'autorité de surveillance. ⁴ Si les conditions d'autorisation ne sont pas remplies ou si l'obligation de renseigner ou de communiquer n'est pas respectée, la Direction de l'instruction publique révoque l'autorisation.</p> <p>3. Instruction privée</p> <p>Art. 71 Conditions d'autorisation</p> <p>¹ L'autorisation est octroyée si les parents garantissent</p> <ul style="list-style-type: none"> a que la mission définie à l'article 2 est accomplie; b que les personnes qui dispensent l'enseignement sont guidées dans leur travail par des personnes dotées des qualifications pédagogiques requises; c qu'ils disposent d'équipements suffisants; d que les contenus et les objectifs d'enseignement assignés aux classes primaires ou aux classes générales publiques dans les niveaux d'enseignement correspondants sont respectivement transmis et atteints et e que la langue d'enseignement est déterminée, sous réserve de l'alinéa 2, en fonction de la langue officielle de la région concernée. <p>² Les parents peuvent être autorisés à dispenser l'enseignement dans une autre langue s'ils garantissent que les personnes qui enseignent disposent des qualifications requises.</p> <p>Art. 71b Surveillance et révocation de l'autorisation L'article 66b s'applique par analogie à la surveillance de l'instruction privée et à la révocation de l'autorisation.</p>
--	--

BL Basel-Land

<p>640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002</p>	<p>Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Es enthält ausserdem Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die berufliche Grundbildung, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist; b. öffentliche Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit; c. nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen; d. Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, soweit der Regierungsrat sie diesem Gesetz unterstellt. <p>C. Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen</p> <p>§ 19 Privatschulen, private Schulung</p>
---	---

	¹ Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind. ³ Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
--	---

BS Basel-Stadt

410.100 Schulgesetz vom 4. April 1927	I. Schulorganisation § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen. II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler Schulpflicht Dispens vom Schulbesuch § 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: a) Auf das Gutachten des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt. b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden. VII. Privatschulen Privatschulen für Schulpflichtige § 135. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen. 2 Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist. 3 Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.
--	---

FR Fribourg / Freiburg

411.0.1 Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire)	TITRE PREMIER Dispositions générales Art. 1 Champ d'application et objet 1 La présente loi s'applique à l'école enfantine, à l'école primaire et à l'école du cycle d'orientation. 2 Elle a pour objet : a) les buts et l'orientation de l'école ; b) les droits et obligations des élèves et de leurs parents ; c) le statut des maîtres ; d) la structure et le fonctionnement général de l'école ; e) l'organisation des cercles scolaires ; f) l'organisation et les tâches des autorités scolaires locales et cantonales ;
--	--

	<p>g) le financement de l'école ; h) la surveillance de l'enseignement privé ; i) les services auxiliaires ; j) les voies de droit.</p> <p>Art. 4 Scolarité obligatoire a) Principe 1 Les parents ont le droit et l'obligation d'envoyer leurs enfants en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée, ou de leur dispenser un enseignement à domicile. 2 La scolarité obligatoire dure neuf ans et comprend l'école primaire et l'école du cycle d'orientation.</p> <p>TITRE HUITIÈME Enseignement privé CHAPITRE DEUXIÈME Enseignement à domicile Art. 104 1 Les parents ont le droit de dispenser ou de faire dispenser à leurs enfants un enseignement à domicile. 2 L'enseignement à domicile est soumis à l'autorisation de la Direction et placé sous sa surveillance. 3 L'autorisation est accordée si les parents ou les précepteurs sont en mesure de dispenser une formation équivalente à celle des écoles publiques. 4 L'autorisation est retirée si les conditions de l'octroi ne sont plus remplies.</p>
<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</p>	<p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand 1 Dieses Gesetz gilt für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule. 2 Es hat zum Gegenstand: a) die Ziele und die Ausrichtung der Schule; b) die Rechte und Pflichten der Schüler und ihrer Eltern; c) das Dienstverhältnis der Lehrer; d) die Gliederung und den allgemeinen Betrieb der Schule; e) die Organisation der Schulkreise; f) die Organisation und die Aufgabe der örtlichen und der kantonalen Schulbehörden; g) die Finanzierung der Schule; h) die Aufsicht über den privaten Unterricht; i) die Schuldienste; j) die Rechtsmittel.</p> <p>Art. 4 Schulpflicht a) Grundsatz 1 Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter in eine öffentliche oder eine private Schule zu schicken oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen. 2 Die Schulpflicht dauert neun Jahre und umfasst die Primar- und die Orientierungsschule.</p> <p>ACHTER TITEL Privater Unterricht ZWEITES KAPITEL Unterricht zu Hause Art. 104 1 Die Eltern haben das Recht, ihren Kindern zu Hause Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen. 2 Der Unterricht zu Hause bedarf der Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht. 3 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern oder der Hauslehrer in der Lage sind, eine Ausbildung zu vermitteln, die jener der öffentlichen Schulen gleichwertig ist.</p>

	4 Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS)	CHAPITRE QUATRIÈME Elèves III. Admission et inscription des élèves (art. 33 al. 5 LS) Art. 61 Cas particuliers 1 Lorsqu'un élève change de domicile ou de résidence habituelle durant sa scolarité obligatoire, ses parents sont tenus d'en aviser immédiatement la commune du nouveau domicile ou de la nouvelle résidence habituelle. 2 Lorsque des parents veulent envoyer leur enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école privée ou lui dispenser un enseignement à domicile, ou lorsque des parents cessent d'envoyer leur enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école privée ou de lui dispenser un enseignement à domicile, ils sont tenus d'en aviser sans délai la commune de domicile ou de résidence habituelle de leur enfant. 3 L'admission en cours de scolarité obligatoire est réglée comme suit : a) l'admission à l'école primaire est décidée par l'inspecteur scolaire sur proposition de la commission scolaire ; b) l'admission en première année d'école du cycle d'orientation est décidée par l'inspecteur des écoles primaires, et l'admission dans une année ultérieure de l'école du cycle d'orientation par le directeur d'école.
411.0.11 Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)	VIERTES KAPITEL Schüler III. Zulassung und Einschreibung der Schüler (Art. 33 Abs. 5 SchG) Art. 61 Sonderfälle 1 Wechselt ein Schüler seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort während der obligatorischen Schulzeit, sind die Eltern gehalten, die Gemeinde des neuen Wohnsitzes oder des neuen ständigen Aufenthaltes unverzüglich zu benachrichtigen. 2 Wenn Eltern ihr Kind im schulpflichtigen Alter in eine Privatschule schicken oder ihm zu Hause Unterricht erteilen wollen oder wenn Eltern aufhören, ihr Kind im schulpflichtigen Alter in eine Privatschule zu schicken oder ihm zu Hause Unterricht zu erteilen, sind sie gehalten, die Gemeinde des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes ihres Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. 3 Die Zulassung während der obligatorischen Schulzeit ist wie folgt geregelt: a) Über die Zulassung zur Primarschule entscheidet der Schulinspektor auf Vorschlag der Schulkommission. b) Über die Zulassung zum ersten Orientierungsschuljahr entscheidet der Primarschulinspektor und über die Zulassung zu den folgenden Orientierungsschuljahren der Schuldirektor.

GE Genève	
C 1 10 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940	Titre I Dispositions générales Chapitre III Instruction obligatoire Art. 9 Principe Tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir, dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction conforme aux prescriptions de la présente loi et au programme général établi par le département. Art. 10 Surveillance Le département, avec le concours des autorités et services cantonaux et municipaux, veille à l'observation des dispositions de la présente loi relatives à la scolarité obligatoire. Chapitre IV Enseignement privé Art. 14A Ecole privée: autorisation préalable ¹ L'exploitation d'une école privée, pour quelque enseignement que ce soit, ainsi que l'organisation de cours par correspondance, doivent faire l'objet d'une autorisation préalable du département. ² Cette autorisation, qui n'est accordée que si l'enseignement projeté et les conditions dans lesquelles il doit être donné ne sont pas contraires à

	<p>l'ordre public, aux bonnes moeurs et à l'hygiène, est révoqué en tout temps.</p> <p>³ Le règlement fixe la procédure et les conditions de l'autorisation.</p> <p>Art. 15 Instruction obligatoire</p> <p>¹ Le département vérifie en tout temps que l'instruction obligatoire dans les écoles privées est conforme aux dispositions légales et réglementaires.</p> <p>² L'enseignement obligatoire, lorsqu'il a lieu à domicile, est également contrôlé.</p> <p>³ Si le département constate que l'instruction donnée dans une école privée ou à domicile est insuffisante, il prend les mesures qui s'imposent; il met notamment en demeure les parents ou les tuteurs des enfants de les envoyer dans une autre école ou de les confier à d'autres professeurs</p> <p>Art. 15A Sanctions pénales</p> <p>¹ Les contrevenants aux dispositions du présent chapitre ou de son règlement d'application seront punis de l'amende.</p> <p>² Le département prononce l'amende; il peut déléguer cette compétence à l'un de ses services.</p> <p>³ Les articles 212 à 216 du code de procédure pénale s'appliquent.</p>
<p>C 1 10.21 Règlement de l'enseignement primaire du 7 juillet 1993</p>	<p>Chapitre V Droits et obligations des élèves et des parents</p> <p>Section 1 Instruction obligatoire</p> <p>Art. 19 Principes généraux</p> <p>¹ Tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir, dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction conforme aux prescriptions de la loi et au programme général établi par le département.</p> <p>² Les parents doivent donner à leur enfant, en particulier à celui qui rencontre des difficultés importantes d'adaptation à la vie scolaire et sociale, une formation appropriée, correspondant notamment à ses aptitudes. Ils s'efforcent en outre de placer les enfants dans des conditions les plus favorables à leur développement.</p> <p>³ A cet effet, ils sont tenus de collaborer avec l'école et, lorsque les circonstances l'exigent, avec les services de l'office de la jeunesse.</p> <p>⁴ Hors de l'école, les enfants sont notamment soumis au règlement sur la surveillance des mineurs, du 25 mai 1945.</p> <p>Art. 20 Présence obligatoire à l'école</p> <p>Les parents ne peuvent garder leurs enfants à la maison que s'ils y sont expressément autorisés par l'inspecteur ou par la direction générale de l'enseignement primaire. Ce principe est également applicable aux élèves admis en scolarité facultative.</p>
<p>C 1 10.83 Règlement relatif à l'enseignement privé du 28 juillet 1971</p>	<p>Chapitre I Dispositions générales</p> <p>Art. 1 Champ d'application</p> <p>¹ Le présent règlement s'applique à toutes les écoles et institutions privées, quelles que soient la nature de l'enseignement et la façon dont il est dispensé.</p> <p>² Les écoles recevant des élèves en âge de scolarité obligatoire sont en outre soumises à certaines dispositions du règlement de l'enseignement primaire, du 7 juillet 1983. Elles sont notamment tenues de signaler au département de l'instruction publique (ci-après : département) les élèves en âge de scolarité obligatoire.</p> <p>³ Les institutions pour enfants préscolaires (pouponnières, crèches, garderies et jardins d'enfants) sont soumises à la loi sur le placement de mineurs hors du foyer familial, du 27 janvier 1989.</p> <p>Art. 10 Principes</p> <p>¹ L'enseignement ne peut être donné que par une personne dont les antécédents et la moralité offrent des garanties suffisantes.</p> <p>² Dans l'intérêt de l'ordre public, toute personne donnant un enseignement doit fournir la preuve qu'elle possède les aptitudes et les connaissances nécessaires.</p>

GL Glarus	
<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 9 Privater Einzelunterricht</p> <p>1 Wollen die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtigen Kinder einzeln unterrichten lassen oder selbst unterrichten, so bedürfen sie einer</p>

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)	Bewilligung des Departements. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. der Einzelunterricht durch Personen erfolgt, die im Besitz eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sind, und b. eine Schulbildung gewährleistet wird, die derjenigen öffentlicher Schulen gleichwertig ist. 3 Das Departement übt die Aufsicht über den privaten Einzelunterricht aus.
--	--

GR Graubünden

421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom Volke angenommen am 26. November 2000	II. Schulpflicht Art. 17 Privatunterricht, Privatschulen ¹ Ein Kind, das geregelten Privatunterricht erhält oder eine Privatschule besucht, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit. ² Wenn der Privatunterricht den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt privat geschulter Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule verfügen. Das Departement kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, welche die gesetzlichen Bestimmungen missachten. VIII. Strafbestimmungen Art. 56 Kompetenz des Departementes Mit Busse von 100 bis 5000 Franken wird vom Departement bestraft: <ol style="list-style-type: none"> 1. wer als erziehungsberechtigte Person die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt; 2. wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Artikel 55 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt; 3. wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Amtes während mehr als 15 Schultagen aus der Schule nimmt; 4. wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler widersetzt; 5. wer dem Departement die Ausweise der Lehrperson, die Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.
421.010 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961	II. Schulpflicht Art. 10 Privatunterricht Privatschulen ¹ Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem zuständigen Schulrat sowie dem Departement zu melden und diesem zugleich die Fähigkeitsausweise der unterrichtenden Lehrpersonen vorzulegen. ² Wer eine Privatschule führt, hat dies dem Departement zu melden und diesem die Ausweise aller Lehrpersonen jeweils bei deren Anstellung vorzulegen. ³ Die Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen oder an einer Privatschule unterrichten, müssen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und den Unterricht nach dem Lehrplan erteilen. ⁴ Privatunterricht und Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Schulinspektorates.

JU Jura

410.11 Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990	TITRE PREMIER : Dispositions générales Scolarité facultative et obligatoire a) Principe Art. 6 ¹ Tout enfant, quel que soit son statut, a accès à l'école. ² Les parents ont le droit d'envoyer leur enfant à l'école enfantine. ³ Ils ont le droit et l'obligation d'envoyer leur enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique. Demeure réservé le droit des parents de
--	---

	<p>donner ou de faire donner un enseignement privé, conformément à la législation sur l'enseignement privé.</p> <p>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves CHAPITRE PREMIER : Parents Violation des obligations scolaires Art. 73</p> <p>¹ Tout parent d'un enfant en âge de scolarité obligatoire qui, de manière intentionnelle ou par négligence, contrevient à l'obligation de l'envoyer dans une école publique ou privée ou de lui faire dispenser, à domicile, un enseignement, est puni d'amende. ² La commission d'école contrôle l'accomplissement des obligations scolaires et, le cas échéant, prononce l'amende.</p>
<p>410.111 Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993</p>	<p>TITRE PREMIER : Dispositions générales Passage de l'école publique à l'enseignement privé Art. 8</p> <p>Les parents qui entendent donner ou faire donner à leur enfant un enseignement privé, conformément à la législation sur l'enseignement privé, communiquent leur décision par écrit au directeur ou, à défaut, à la commission d'école, à l'intention du conseiller pédagogique.</p>
<p>417.1 Loi sur l'enseignement privé du 10 mai 1984</p>	<p>TITRE PREMIER : Dispositions générales Champ d'application Article premier</p> <p>¹ La présente loi garantit et règle le droit d'ouvrir et d'exploiter une école privée sise sur le territoire de la République et Canton du Jura, ainsi que le droit de donner un enseignement privé. ² Elle régit l'aide de l'Etat aux écoles privées.</p> <p>TITRE DEUXIEME : Ouverture d'une école ou institution d'un enseignement privé Enseignement en milieu privé Art. 9</p> <p>¹ Les parents ou les représentants légaux qui entendent donner eux-mêmes, ou faire donner un enseignement privé aux enfants en âge de scolarité obligatoire, en avisent, par écrit, la commission d'école du degré concerné du lieu habituel de résidence de l'enfant. Cet avis indique les personnes chargées de l'enseignement et les mesures prises pour assurer à l'enfant un enseignement correspondant aux exigences générales des plans d'études. L'avis doit être renouvelé au début de chaque année et lors de chaque changement de lieu de résidence de l'enfant. ² La commission d'école annonce sans délai au Service de l'enseignement les enfants suivant un enseignement privé. Pour les enfants en âge de fréquenter la 6^{ème} année, la commission de l'école primaire informe également la commission de l'école secondaire. ³ Les conseillers pédagogiques procèdent à un contrôle régulier de l'enseignement en milieu privé. ⁴ Si l'enseignement se révèle insuffisant, le Département met en demeure les parents ou les représentants légaux de prendre les mesures appropriées. Si l'enseignement reste insuffisant après mise en demeure, le Département ordonne le placement de l'enfant dans une classe de l'école publique.</p>
<p>417.11 Ordonnance portant exécution de la loi sur l'enseignement privé du 18 décembre 1984</p>	<p>CHAPITRE II : Enseignement en école privée et en milieu privé Enseignement en milieu privé Art. 20</p> <p>¹ Les parents qui entendent donner ou faire donner à leur enfant un enseignement en milieu privé communiquent leur décision par écrit à la commission de l'école du cercle scolaire. Les personnes chargées de l'enseignement doivent disposer des compétences et du matériel nécessaires permettant d'offrir un niveau d'éducation et d'instruction propre à atteindre les buts assignés à l'école, conformément à l'article 3 de la loi scolaire. Les parents fournissent les attestations nécessaires à cet effet. ² La commission d'école transmet sans délai le dossier au Service de l'enseignement. Celui-ci peut requérir tout complément d'information nécessaire. ³ Le Département interdit l'enseignement en milieu privé qui ne satisfait pas aux exigences requises. En présence de lacunes de moindre importance, il peut fixer un délai pour remédier à celles-ci, sous peine d'interdiction en cas de non respect.</p>

	<p>Surveillance Art. 21 ¹ Le Service de l'enseignement vérifie au moins une fois par année, aux frais des parents, si le niveau d'instruction et d'éducation satisfait aux exigences requises. Si tel n'est pas le cas, il en informe le Département qui procède conformément à l'article 20, alinéa 3. ² Lorsque le développement de l'enfant paraît menacé, le Service de l'enseignement informe en outre l'autorité tutélaire compétente.</p>
--	---

LU Luzern

<p>400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999</p>	<p>IV. Lernende § 11 Besuch der Volksschule 1 Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht a. während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen, b. die Primarstufe und die Sekundarstufe I entweder in der öffentlichen oder in einer privaten Volksschule zu besuchen oder mit Privatunterricht zu absolvieren. 2 Sie haben die Schule gemäss den in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen. 3 ... 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Schulbesuchs, insbesondere die Aufnahmebedingungen, in Reglementen.</p> <p>V. Erziehungsberechtigte § 19 Mitwirkung 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen. 2 Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit. 3 Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen. 4 Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.</p> <p>XI. Private Anbieterinnen § 51 Begriff Private Anbieterinnen sind Schulen und Institutionen mit einer privaten Trägerschaft oder Personen, die Privatunterricht erteilen. § 52 Grundsätze 1 Die Volksschule kann auch bei einer privaten Anbieterin besucht werden. 2 Förderangebote und schulische Dienste können auch von privaten Anbieterinnen erbracht werden. 3 Die Bildungsziele der Volksschule sind für die privaten Anbieterinnen verbindlich. 4 Der Kanton unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel private Anbieterinnen, kann sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen. 5 Der Kanton kann Abschlüsse an privaten Schulen anerkennen. § 53 Pflichten 1 Private Anbieterinnen haben für die Errichtung und den Betrieb von Schulen, Förderangeboten und schulischen Diensten sowie für das Erteilen von Privatunterricht eine Bewilligung beim zuständigen Departement einzuholen. 2 Der Kanton kann bei finanzieller Unterstützung oder staatlicher Beteiligung a. eine angemessene Vertretung in den Trägerschaftsorganen beanspruchen, b. die Trägerschaft zur Beteiligung an der staatlichen Planung und Weiterentwicklung der Volksschulbildung verpflichten. § 54 Betriebsbewilligung Das zuständige Departement regelt in der Betriebsbewilligung die Bedingungen für den Betrieb und die Aufsicht.</p>
--	--

	<p>XIII. Finanzen § 62 Kantonsbeiträge 1 Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 22,5 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten. 2 Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in der Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. 3 An die Kosten des Sonderschulangebots gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge an die Betriebskosten im Umfang von 50 Prozent. Den Trägerinnen von kommunalen und privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Schultag aus. 4 Der Kanton leistet Beiträge an Trägerschaften, die im Auftrag des Kantons ein Bildungsangebot erbringen. 5 Der Kanton kann Beiträge an private Anbieterinnen ausrichten. 6 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
<p>405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008</p>	<p>III. Private Anbieterinnen § 15 Bewilligung ¹ Die Erteilung von Privatunterricht oder die Errichtung von Privatschulen wird vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt. ² Für die Erteilung einer Bewilligung gemäss Absatz 1 wird vorausgesetzt, dass a. die Trägerschaft der Privatschule oder die Privatunterricht erteilende Person die für die Ausübung dieser öffentlichen Aufgabe notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt, b. die Privatunterricht erteilende Person oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen eine gleichwertige pädagogische Ausbildung vorweisen können wie die der öffentlichen Schulen und c. der Lehrplan den kantonalen Vorschriften entspricht. ³ Eine Privatunterricht erteilende Person darf nicht mehr als vier Lernende unterrichten. ⁴ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft, ob das für die öffentlichen Schulen vorgeschriebene Lernziel durch den Unterricht der privaten Anbieterinnen und Anbieter erreicht wird. Bei ungenügendem Unterricht wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt. § 16 Leistungen der öffentlichen Volksschulen Lernende, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Leistungen der Schuldienste, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen IV. Disziplinar- und Strafordnung § 21 Straftatbestände ¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden. ² Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>

NE Neuchâtel	
<p>410.10 Loi sur l'organisation scolaire (LOS),</p>	<p>CHAPITRE PREMIER Principes et organisation Art. 3</p>

<p>du 28 mars 1984</p>	<p>1 La scolarité obligatoire s'accomplit dans les écoles publiques, soit les écoles primaires et secondaires du degré inférieur. 2 Elle peut avoir lieu dans les écoles privées ou à domicile. Enseignement privé Art. 7 1 L'enseignement privé correspondant à la scolarité obligatoire doit être équivalent à celui des écoles publiques. 2 Le Département de l'éducation, de la culture et des sports peut admettre des dérogations, notamment pour les élèves de langue maternelle étrangère dont le séjour dans le canton est temporaire.</p>
<p>410.241 Arrêté concernant le contrôle de l'enseignement privé du 19 février 1986</p>	<p>Article premier 1 Tout établissement d'enseignement privé ayant son siège dans le canton de Neuchâtel et dispensant un enseignement au niveau de la scolarité obligatoire est soumis au contrôle général du Département de l'éducation, de la culture et des sports (ci-après: le département). 2 L'enseignement privé dispensé à domicile fait également l'objet d'un contrôle.</p>

NW Nidwalden	
---------------------	--

<p>312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002</p>	<p>Keine gesetzliche Regelungen zu Privatunterricht auffindbar.</p>
---	---

OW Obwalden	
--------------------	--

<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006</p>	<p>II. Stufenübergreifende Bestimmungen E. Privatschulen und Privatunterricht Art. 40 Privatunterricht Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden. VII. Organisation A. Kanton Art. 122 Zuständiges Departement 1 Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist. 2 Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für: a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes, b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes, c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes, d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes, e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes. 3 Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für: a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes,</p>
--	---

	<p>b. Ausnahmewilligungen bezüglich der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule gemäss Art. 76 Abs. 4 dieses Gesetzes, c. die endgültige Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>4 Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.</p>
--	---

SG St. Gallen

<p>213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich Art. 1. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Volksschule. ² Für den Privatunterricht regelt es die Aufsicht des Staates.</p> <p>VIII. Privatunterricht Aufsicht Art. 115. ¹ Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates.</p> <p>Bewilligung a) Grundsatz Art. 116. ¹ Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>b) Erteilung 1. im allgemeinen Art. 117. ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a) Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten; b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden. ² Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.</p> <p>2. Privatschulen für ausländische Kinder Art. 118. ¹ Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist. ² Der Erziehungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülern einer besonderen Kommission übertragen und zeitlich beschränken.</p> <p>3. Massnahmen und Entzug Art. 119. ¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn: a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen; b) Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden; c) der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.</p> <p>Lehrpersonal Art. 120. ¹ Unterricht an Privatschulen darf erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt.</p>
--	--

	<p>² Die zuständige Stelle des Staates erteilt die Lehrbewilligung in sachgemässer Anwendung von Art. 62 dieses Gesetzes. Sie kann die Lehrbewilligung befristen.</p> <p>Art. 121. Meldepflicht</p> <p>Art. 122. ¹ Der Inhaber der Privatschule meldet Eintritt und Austritt von Schülern innert vierzehn Tagen dem zuständigen Schulrat am Wohnsitz der Eltern. ² Besucht der Schüler eine ausserkantonale Privatschule, so haben die Eltern dem Schulrat eine Bestätigung der Schule einzureichen.</p> <p>Privater Einzelunterricht Art. 123. ¹ Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen sachgemäss angewendet. ² Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.</p>
--	--

SH Schaffhausen	
------------------------	--

<p>410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981</p>	<p>I. Grundsätzliche Bestimmungen Art. 1 Geltungsbereich Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht.</p> <p>Art. 15 Private Schulen, privater Unterricht Private Schulen und privater Unterricht bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht.</p> <p>II. Recht auf Schulbildung sowie Kindergarten- und Schulpflicht Art. 18 Erfüllung der Kindergarten- bzw. Schulpflicht 1 Die Kinder erfüllen ihre Kindergarten- bzw. Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sind diese um die Erfüllung der Kindergarten- bzw. Schulpflicht durch die Kinder nicht genügend besorgt, werden sie von den zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen. 2 Die Kinder erfüllen ihre Kindergarten- bzw. Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt. 3 Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung wesentlich gefährdet sind, erfüllen ihre Kindergarten- und Schulpflicht in Sonderschulen. 4 Die Kindergarten- bzw. Schulpflicht kann auch durch Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.</p> <p>V. Erziehungs- und Schulbehörden Art. 76 Inspektorat 1 Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht an Privatschulen und den privaten Unterricht. 2 Die Pädagogische Hochschule und die Kantonsschule werden von ihren Aufsichtskommissionen beaufsichtigt. 3 Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommissionen werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.</p>
<p>410.110 Schuldekret vom 27. April 1981</p>	<p>II. Schulpflicht und Recht auf Schulbildung § 4 Erfüllung der Schulpflicht in privaten Schulen und durch privaten Unterricht 1 Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulbehörde vorgängig zu unterrichten, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulbehörde orientiert das Erziehungsdepartement. 2 Das Erziehungsdepartement ist befugt, Überprüfungen durch das Schulinspektorat anzuordnen.</p>

SO Solothurn	
<p>111.1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986</p>	<p>6. Abschnitt: Staatsaufgaben IV. Kultur, Unterricht und Bildung Art. 108. Privatschulen 1 Private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe sind bewilligungspflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantons. 2 Der gleiche Grundsatz gilt auch für privaten Unterricht während der obligatorischen Schulzeit, der anstelle des Schulbesuches tritt. 3 Der Kanton kann Privatschulen unterstützen.</p>
SZ Schwyz	
<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen § 4 Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht 1 Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Vorbehalten bleibt der Besuch von privaten Sonderschulen, anerkannten privaten Volksschulen und bewilligtem Privatunterricht. 2 Die Schulpflicht beginnt mit dem einjährigen Kindergarten und dauert grundsätzlich zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I. 3 Der Schulrat kann Kinder und Jugendliche aus wichtigen Gründen vollständig oder teilweise von der Schulpflicht befreien. VII. Erziehungsberechtigte § 47 Verletzung der Pflichten Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind: a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält; b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist; c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69); d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69). XII. Private Volksschulen § 69 Bewilligung 1 Die Führung privater Volksschulen und der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung. 2 Der Erziehungsrat umschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen. 3 Die Bewilligungen für private Volksschulen erteilt der Erziehungsrat. Den Besuch von Privatunterricht bewilligt das zuständige Amt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. § 70 Aufsicht 1 Die privaten Volksschulen und der Privatunterricht stehen unter Aufsicht des zuständigen Amtes. 2 Die Bewilligungsinstanz kann Lehrpersonen, die an Privatschulen unterrichten oder Privatunterricht erteilen, bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen. § 72 Weitere Leistungen Schülerinnen und Schüler, die eine private Volksschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben in gleichem Mass Anspruch auf Leistungen der kantonalen Spezialdienste wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule.</p>
<p>618.111 Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006</p>	<p>§ 1 Grundauftrag Der Zweckparagraph der Verordnung über die Volksschule gilt auch für private Volksschulen (Privatschulen) und den Privatunterricht (Home Schooling) zur Erfüllung der Schulpflicht. § 2 Bewilligungsverfahren</p>

	<p>a) Privatschulen Für die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule ist dem Erziehungsrat mindestens ein halbes Jahr vor Eröffnung der Schule ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Trägerschaft und Rechtsform der Schule; - pädagogisches Konzept mit Hinweisen auf Bildungs- und Erziehungsziele, Schulangebot und Grösse der Schule, Schul- und Unterrichtsorganisation, Aufnahmebedingungen, Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Weiterbildung und Weiterentwicklung; - Angaben zur Schulleitung und zum gesamten Lehrkörper; Kopien der Diplome sind beizulegen; - eine detaillierte Finanzierungsplanung; - Angaben zum Standort der Schule und den Schulräumlichkeiten, zu Spiel- und Pausenplätzen und weiteren Einrichtungen; - Zustimmung der Gemeinde zum Standort sowie Bestätigung der Erfüllung von Sicherheitsvorschriften im Bereich Hygiene, Feuer-, Blitz- und Wasserschutz. <p>§ 3</p> <p>b) Privatunterricht 1 Als Privatunterricht gilt der über längere Zeit privat organisierte und erteilte Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht. 2 Für die Erteilung der Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht ist dem Amt für Volksschulen und Sport mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Privatunterrichts ein schriftliches Gesuch mit den Unterlagen gemäss § 2 einzureichen.</p> <p>§ 4 Bedingungen 1 Die für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrpläne sind verbindlich. Der Übertritt der Lernenden in die öffentliche Schule ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen. 2 Die Lehrpersonen müssen über ein vom Erziehungsrat anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Volksschulstufe verfügen. Ausnahmsweise können auch Lehrpersonen mit vergleichbaren Lehrdiplomen zugelassen werden. 3 Den Lernenden ist jährlich mindestens ein Zeugnis (Wortbericht und/oder Ziffernoten) auszustellen, worin der Besuch der Pflichtfächer und minimale Angaben über Leistung und Verhalten aufzuführen sind. Die Erziehungsberechtigten können ein Abgangszeugnis mit Noten verlangen. 5 Für die jährliche Unterrichtszeit sind 326-334 Schulhalbtage auszuweisen. 6 Die Räumlichkeiten müssen eine angemessene Grösse aufweisen und über eine adäquate Infrastruktur verfügen. Die Bestimmungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen sind wegweisend. 7 Der Schulträger regelt den Versicherungsschutz für die Schule und das Lehrpersonal.</p> <p>§ 5 Aufsicht 1 Privatschulen unterstehen dem kantonalen Schulcontrolling. Zu diesem Zweck werden sie von der Schulaufsicht beaufsichtigt und von der Schulbeurteilung evaluiert. 2 Der Privatunterricht wird von der Schulaufsicht in geeigneter Form beaufsichtigt. 3 Die Bewilligungsbehörde kann bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen die Bewilligung für das Führen einer Privatschule bzw. für den Besuch von Privatunterricht entziehen.</p> <p>§ 6 Weitere Leistungen 1 Schülerinnen und Schüler, die privat unterrichtet werden oder die eine private Volksschule besuchen, haben Anspruch auf die Leistungen folgender kantonalen Spezialdienste: Schulgesundheitsdienst, Abteilung Logopädie und Abteilung Schulpsychologie. 2 Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen oder die an einer Privatschule unterrichten, sind berechtigt, an der Weiterbildung für Lehrpersonen der öffentlichen Schulen teilzunehmen. 3 Die Privatschulen werden mit den Informationen des Amtes für Volksschulen und Sport bedient.</p>
--	---

TG Thurgau	
-------------------	--

411.11	II. Schulorganisation
---------------	------------------------------

<p>Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007</p>	<p>§ 20 Zusammenarbeit mit privaten oder ausserkantonalen Bildungsstätten 1 Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit mit privaten oder ausserkantonalen Bildungsstätten. 2 Er beschliesst über die Beteiligung an solchen Stätten und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>§ 26 Private Schulung 1 Besucht ein volksschulpflichtiges Kind keinen öffentlichen Kindergarten oder keine öffentliche Schule, ist ein gleichwertiger Unterricht nachzuweisen. 2 Der Regierungsrat kann die Gleichwertigkeit regeln. 3 Die Kosten für das Schliessen allfälliger Lücken bei Übertritten in die öffentliche Schule können den Erziehungsberechtigten auferlegt werden.</p>
<p>411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007</p>	<p>VII. Private Schulung § 44 Private Schulung 1 Private Schulung umfasst den Unterricht an Privatschulen und den nicht öffentlichen Unterricht, insbesondere den Unterricht in einem Privathaushalt oder durch eine Privatlehrperson. 2 Die Gleichwertigkeit der privaten Schulung gilt mit dem Nachweis des Besuchs einer staatlich bewilligten oder anerkannten Privatschule oder mit der Bewilligung des nicht öffentlichen Unterrichts als erbracht. 3 Sind bei einem Übertritt in die öffentliche Schule schulische Lücken zu schliessen, die nicht entstanden wären, wenn das Kind eine öffentliche Schule besucht hätte, können die daraus erwachsenden Kosten den Erziehungsberechtigten überbunden werden, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, ihr Kind an Stelle einer privaten Schulung in der öffentlichen Schule unterrichten zu lassen.</p> <p>§ 46 Nicht öffentlicher Unterricht 1 Der nicht öffentliche Unterricht wird bewilligt, wenn die Bildungsziele des Kantons erfüllt werden. 2 Das Departement erlässt eine ergänzende Richtlinie.</p>

TI Ticino

<p>5.1.1.1 Legge della scuola del 1° febbraio 1990</p>	<p>TITOLO VIII Insegnamento privato Libertà dell'insegnamento privato Art. 80 1 L'insegnamento privato è libero nei limiti della Costituzione federale. 2 Agli allievi in età d'obbligo scolastico l'insegnamento dev'essere impartito in lingua italiana; deroghe possono essere concesse eccezionalmente dal Consiglio di Stato per sopperire ai bisogni di famiglie residenti temporaneamente nel Cantone: la lingua italiana deve essere comunque insegnata.</p> <p>Insegnamento nelle famiglie Art. 90 Per ragioni particolari d'ordine psichico o fisico il Dipartimento può eccezionalmente autorizzare che l'insegnamento obbligatorio sia impartito presso le famiglie, accertando e vigilando che esso corrisponda alle esigenze della Costituzione federale, della presente Legge, delle disposizioni esecutive e dei programmi.</p>
<p>5.1.1.1.1 Regolamento della legge della scuola del 19 maggio 1992</p>	<p>TITOLO III Insegnamento privato Insegnamento presso le famiglie Art. 81a La concessione dell'autorizzazione di cui all'art. 90 della Legge della scuola spetta alla Divisione della scuola; è data facoltà di reclamo alla stessa Divisione.</p>

UR Uri

<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997</p>	<p>10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER 1. Abschnitt: Eltern Artikel 48 Verletzung der Schulpflichten 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind: a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, oder b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist, oder c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt, oder d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt, wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft. 2 In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>12. Kapitel: SCHULINSTANZEN 1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen Artikel 59 b) Zuständigkeiten 1 Soweit die Gemeindegesetzgebung diese Aufgabe nicht einem andern Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich: a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen; b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen; c) die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen; d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten; e) die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen; f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen; g) die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen; h) für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen; i) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten. 2 Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.</p>
---	--

VD Vaud

<p>400.01 Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984</p>	<p>Chapitre I Dispositions générales Art. 6 Devoir des parents 1 Tous les parents domiciliés ou résidant dans le canton ont le droit et le devoir d'envoyer leurs enfants en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée, ou de leur dispenser un enseignement à domicile. 2 Sont considérés comme parents les personnes qui exercent l'autorité parentale et, le cas échéant, les parents nourriciers.</p>
<p>400.455 Loi sur l'enseignement privé (LEPr) du 12 juin 1984</p>	<p>Art. 1 Champ d'application 1 La présente loi s'applique à toutes les écoles et institutions privées recevant des élèves en âge de scolarité obligatoire (ci-après: les écoles), quelles que soient la nature de l'enseignement et la façon dont il est dispensé. 2 Elle règle également l'enseignement à domicile dispensé à ces mêmes élèves. 3 Ne relèvent pas de la présente loi les écoles régies par la législation sur l'enseignement spécialisé.</p> <p>Art. 9 Enseignement à domicile</p>

	¹ Toute personne se chargeant d'enseigner à domicile communique au début de chaque année scolaire à la municipalité la liste de ses élèves. ² Cette liste est adressée au département qui contrôle, au besoin par des examens, que les exigences des programmes officiels sont satisfaites. ³ Dès qu'un enseignement à domicile concerne plus de six élèves, les dispositions de la présente loi relatives aux écoles privées s'appliquent. Art. 10 Commission consultative de l'enseignement privé ¹ Une commission consultative de l'enseignement privé est chargée de préavis sur les demandes d'autorisation de diriger et d'enseigner, ainsi que sur tous les objets qui lui sont soumis par le département. ² Cette commission est régie par les dispositions de la loi sur l'organisation du Conseil d'Etat
--	---

VS Valais / Wallis

400.1 Loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962	Partie 1: Organisation de l'enseignement Chapitre 1: Dispositions générales Article premier But de la présente loi La présente loi organise l'instruction publique et établit les règles applicables au fonctionnement de l'enseignement privé. Dans la présente loi, toute désignation de personne, de statut ou de fonction vise indifféremment l'homme ou la femme. Art. 2 Organes de direction et de surveillance La direction supérieure de l'instruction publique et la surveillance générale de l'enseignement privé relèvent du Conseil d'Etat qui les exerce par l'intermédiaire du Département de l'instruction publique (en abrégé: Département). Chapitre 5: Enseignements divers Art. 32 Enseignement à domicile Le Département peut autoriser un enfant à recevoir l'enseignement primaire à domicile. Le règlement précise les conditions.
400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962	1. Teil: Aufbau des Unterrichtswesens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Zweck des vorliegenden Gesetzes Das vorliegende Gesetz regelt den Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens und enthält die für den geordneten Gang des Privatunterrichtes notwendigen Vorschriften. In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau. Art 2 Mit der Leitung und Aufsicht betraute Organ Die Oberleitung des öffentlichen Unterrichtswesen und die allgemeine Aufsicht über den Privatunterricht obliegen dem Staatsrat. Er übt seine Befugnisse durch das Erziehungsdepartement (abgekürzt: Departement) aus. 5. Abschnitt: Verschiedener Unterricht Art. 32 Unterricht in der Familie Das Departement kann einem Schüler gestatten, dem Primarunterricht zu Hause zu folgen. Das Reglement setzt die Bedingungen fest.

ZG Zug

412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990	Keine gesetzliche Regelungen zu Privatunterricht auffindbar.
--	--

ZH Zürich

412.100	1. Teil: Grundlagen
----------------	----------------------------

<p>Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005</p>	<p>Gegenstand, Geltungsbereich § 1. 1 Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. 2 Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. 3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht Privatunterricht § 69. 1 Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern. 2 Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten. 3 Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden. Aufsicht § 70. 1 Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind. 2 Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen. 3 Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen. 4 Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen. Weitere Leistungen § 71. 1 Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen. 2 Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen. 3 Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</p>
<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006</p>	<p>1. Teil: Grundlagen Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch (§ 3 VSG) § 2. 1 Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. 2 Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, deren Aufenthalt im Kanton befristet ist und höchstens zwei Monate dauert. 3 Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern. 3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht Privatunterricht (§ 69 VSG) a. Im Allgemeinen § 73. 1 Personen, die Privatunterricht erteilen, reichen der Bildungsdirektion und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des</p>

	<p>Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses nennt insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.</p> <p>2 Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden.</p> <p>3 Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden.</p> <p>b. Aufsicht</p> <p>§ 74.</p> <p>1 Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht.</p> <p>2 Bestehen Anzeichen dafür, dass im Privatunterricht die Lernziele nicht erreicht werden oder andere Missstände vorliegen, kann die Bildungsdirektion Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.</p>
--	--